

Statuten

Plattform Glattal

Statuten des Vereins „Plattform Glattal“

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name

Die Politischen Gemeinden Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon und Wallisellen bilden einen Verein unter dem Namen „Plattform Glattal“ im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Artikel 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 3 Zweck

Der Verein betreibt, fördert und koordiniert Institutionen und Projekte um sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken. Schwerpunkte sind die:

- Führung von betreuten Beschäftigungsprogrammen für erwerbslose Menschen
- Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung von Behörden und Institutionen der Mitgliedsgemeinden sowie anderen Gemeinden und Institutionen mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen
- Präventionsprojekte

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder: Aufnahme / Austritt / Ausschluss

Mitglieder des Vereins sind politische Gemeinden der Region Glattal.

Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, einzelne Angebote mittels separaten Leistungsvereinbarungen einzukaufen.

Aufnahme von Mitgliedsgemeinden

Nur politische Gemeinden können Mitglied werden. Der Eintritt muss auf den Anfang einer Rechnungsperiode erfolgen - ein entsprechendes Gesuch muss spätestens am 30. Oktober vorliegen. Der Vorstand legt aufgrund des Aktivüberschusses des letzten Rechnungsjahres die Einkaufssumme so fest, dass der Anteil der neuen Mitgliedsgemeinde am Vereinsvermögen per Eintrittstag ihrem Anteil am Total der Mitgliedsbeiträge gemäss Artikel 20 entspricht.

Austritt von Mitgliedsgemeinden

Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und ist ein Jahr vorher anzukündigen.

Zeigt die Bilanz des Vereins per Austrittstag einen Passivüberschuss, so leistet die austretende Gemeinde innert Monatsfrist eine vom Vorstand festzulegende Austrittszahlung, so dass die Nettoschuld pro verbleibende Gemeinde gemäss Kostenschlüssel gleich bleibt.

Die austretende Gemeinde entschädigt den Verein anteilmässig für weiterlaufende Verpflichtungen mit einer durch den Vorstand festzulegenden einmaligen Zahlung.

Ausschluss von Mitgliedsgemeinden

Eine Mitgliedsgemeinde kann von der Delegiertenversammlung beim Vorliegen wichtiger Gründe insbesondere Nichtgenehmigung von Rechnung oder Voranschlag, mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss tritt auf das Ende des folgenden Rechnungsjahres in Kraft. Weiter gelten für die ausgeschlossene Gemeinde die Bestimmungen über den Austritt von Mitgliedsgemeinden.

III. Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Kontrollstelle

Artikel 6 Delegiertenversammlung: Zusammensetzung

Jede Mitgliedsgemeinde stellt zwei Delegierte und bestimmt die Stellvertretung. Die Wahl erfolgt in der Regel für eine Behördenamtsdauer. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme teil.

Artikel 7 Delegiertenversammlung: Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung stellt Antrag an die Mitgliedsgemeinden über

- Statutenänderungen
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr
- Genehmigung allfälliger Nachträge zum Voranschlag, welche die Kompetenzen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes überschreiten
- Auflösung des Vereins

Sie beschliesst mit Mehrheitsbeschluss – im Rahmen von Voranschlag und bewilligten Krediten – in eigener Kompetenz über

- Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedsgemeinden
- Ankauf und Verkauf von Liegenschaften
- Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, insbesondere des Personalreglementes
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Vereins aus den Reihen der Delegierten
- Wahl der Kontrollstelle

Artikel 8 Delegiertenversammlung: Einberufung, Protokollführung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr für die Abnahme der Jahresrechnung und die Festsetzung des Voranschlages.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn es von drei Delegierten oder zwei Mitgliedsgemeinden verlangt wird.

Die Einladung erfolgt mit Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Termin.

Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle geführt.

Artikel 9 Delegiertenversammlung: Beschlussfassung

Für die Errichtung oder grundlegende Änderung einer standortgebundenen Einrichtung ist die Zustimmung der anwesenden Delegierten der Standortgemeinde notwendig. Ausserdem ist in diesen Fällen die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei den übrigen Geschäften werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr gefällt. Über nicht traktandierte Geschäften kann nur beschlossen werden, wenn alle Gemeinden vertreten sind.

Artikel 10 Vorstand: Wahl und Zusammensetzung

Jede Mitgliedsgemeinde wählt auf Behördenamtsdauer ein Mitglied des Vorstandes und regelt seine Stellvertretung.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Delegierte sein.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidiums, selbst.

Artikel 11 Vorstand: Aufgaben

Der Vorstand übt die Oberaufsicht und Kontrolle über die Tätigkeiten des Vereins aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

Der Vorstand ist befugt, über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht einem anderen Organ des Vereins durch Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten sind.

Dem Vorstand kommen im Einzelnen folgende nicht übertragbaren Aufgaben zu.

- a) Antrag an die Delegiertenversammlung betreffend Voranschlag und Jahresrechnung
- b) Die Festlegung der Organisationsreglementes, insbesondere der Zeichnungsberechtigung, des Informations- und Berichtsystems, des Personal- und Kompetenzreglementes z.H. Delegiertenversammlung
- c) Die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- d) Schaffung, Änderungen und Sistierung von Projekten (Genehmigung DV via Budget)
- e) Die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Dritten
- f) Die Festlegung der Tarife der Angebote
- g) Genehmigung des Stellenplans der Angebote und Änderungen des Stellenplans
- h) Die Vertretung des Vereins nach Aussen

Artikel 12 Vorstand: Kompetenzen

Die Tätigkeit des Vorstandes richtet sich nach den Statuten, den besonderen Beschlüssen der Delegiertenversammlung, der Mitgliedsgemeinden und dem Voranschlag. Verbindlichkeiten können nur

eingegangen werden, soweit sie sich in diesem Rahmen halten und auch beim Austritt von Mitgliedsgemeinden gedeckt sind.

Er beschliesst – im Rahmen des Zweckartikels – allfällige Nachträge zum Voranschlag von insgesamt höchstens Fr. 50'000 pro Rechnungsjahr davon Fr. 25'000 jährlich wiederkehrend.

Artikel 13 Vorstand: Verfahren

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist möglich.

Die Unterschriftenregelung wird durch den Vorstand festgelegt.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Vorstandsmitglieder gefasst, sofern mindestens die Hälfte plus eines der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Es besteht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzes doppelt.

Artikel 14 Geschäftsleitung: Organisation, Aufgaben

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Vereins sowie der Angebote. Sie untersteht dem Vorstand und hat jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.

Die Geschäftsleitung erfüllt die ihr nach Massgabe der vom Vorstand erlassenen organisatorischen Vorgaben insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Aufgaben

- a) Personelle und fachliche Führung des Vereins
- b) Laufende Angebotsüberprüfung
- c) Vertretung des Vereins gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- d) Erstellt Konzepte und Pläne für neue Projekte z.H. des Vorstandes
- e) Stellt den Kontakt zu relevanten Organisationen in den Gemeinden, im Bezirk oder Kanton sicher

Kompetenzen

- a) Hat die Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Voranschlages und gemäss Finanzreglement.
- b) Hat Entscheidungsbefugnis für einstweilige Anordnungen in dringlichen Angelegenheiten, mit umgehender Orientierung des Präsidenten und des Vorstandes
- c) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen, in Zusammenarbeit mit einem Vorstandsmitglied

Artikel 15 Personal

Das Personal des Vereins ist – mit Ausnahme der Geschäftsleitung – einer Institution oder einem Projekt zugeordnet und der Geschäftsleitung unterstellt. Das Personal ist privatrechtlich angestellt. Das Nähere regelt das Personalreglement.

Artikel 16 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amten für eine Behördenamtsdauer die Rechnungsprüfungskommission einer der Mitgliedsgemeinden, sowie eine durch den Vorstand bestimmte Revisionsstelle. Sie

- überprüft die Vereinsrechnung und den Voranschlag und stellt den Vereinsorganen und Mitgliedsgemeinden einen Antrag dazu.
- überprüft die Rechnungen und den Voranschlag der einzelnen Institutionen und der einzelnen Projekte.
- Stellt Antrag z.Hd. der Delegiertenversammlung zur Annahme oder Verweigerung der Annahme der Rechnung des vergangenen Rechnungsjahres

Die Präsidentin oder der Präsident des Vereines und die Kontrollstelle dürfen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören.

Artikel 17 Einfluss der Mitgliedsgemeinden: Zusammenfassung

Die Mitgliedsgemeinden sind in den folgenden Bereichen an der Organisation beteiligt:

- mit ihren Vertretungen in der Delegiertenversammlung und im Vorstand (Artikel 6 und 10)
- mit dem Vetorecht der Standortgemeinde für wichtige Beschlüsse zu standortgebundenen Einrichtungen (Artikel 9 und 10)

Eine der Mitgliedsgemeinden muss die Kontrolle der Finanzen durch ihre gewählte Rechnungsprüfungskommission übernehmen.

IV. Finanzen/Mittel

Artikel 18 Finanzen, Kostenschlüssel

Der Verein beschafft seine Mittel aus:

- Einnahmen aus Leistungserbringungen für Dritte
- Beiträgen der Mitgliedsgemeinden
- Tagespauschalen und weiteren Einnahmen aus den Institutionen und Projekten
- Nettoerträgen aus Beschäftigungsprogrammen für betreute Personen
- Subventionen von Bund und Kanton
- Spenden

Für Projekte von ‚Nichtmitgliedsgemeinden‘ und Institutionen werden die direkten und indirekten Kosten der auftraggebenden Gemeinde bzw. Institution zu Vollkosten verrechnet.

Die Mitgliederbeiträge werden aufgrund des Voranschlages jeweils für das kommende Jahr festgesetzt. Massgebend ist die Einwohnerzahl nach zivilrechtlichem Wohnsitz. Die definitive Abrechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung. Die ungedeckten Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahres von den Mitgliedsgemeinden aufgebracht.

Artikel 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 20 Voranschlag, Bevorschussung

Der Voranschlag für das kommende Jahr ist den Mitgliedsgemeinden spätestens am 31. Juli vorzulegen. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre Beiträge nach Bedarf zinslos zu bevorschussen. Der Verein kann Überschüsse der Gemeinden im Sinne der Liquiditätssicherung kontokorrentmässig auf die neue Rechnung vortragen. Das Total der Kontokorrentschulden gegenüber den Gemeinden soll Fr. 200'000 nicht übersteigen.

Projekte und Initiativen von Nichtmitgliedsgemeinden werden sofern nötig von den entsprechenden Gemeinden bzw. Institutionen bevorschusst.

Artikel 21 Buchhaltung, Rechnungsabschluss

Für die Institutionen und Projekte des Vereins wird eine Rechnung geführt mit Ausweis der Einnahmen und Ausgaben für jede einzelne Institution und jedes einzelne Projekt.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Rechnung ist zusammen mit dem Bericht der Kontrollstelle den Mitgliedsgemeinden spätestens am 30. April des Folgejahres vorzulegen.

Artikel 22 Entschädigung der Gremien

Die Entschädigung der delegierten Personen ist Sache der Mitgliedsgemeinden. Es ist keine Entschädigung für die Prüfung der Rechnung durch die Kontrollstelle vorgesehen.

Artikel 23 Entschädigung für Dienstleistungen

Grössere Dienstleistungen einzelner Mitgliedsgemeinden für den Verein und des Vereins für einzelne Mitgliedsgemeinden werden separat in Rechnung gestellt.

V. Auflösung

Artikel 24 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen – nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten – den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederbeiträge im letzten Rechnungsjahr zurückerstattet, beziehungsweise eine allfällige Schuld belastet. Dabei wird der gleiche Schlüssel wie bei einer regulären Rechnung angewandt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 25 Handelsregistereintrag

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Artikel 26 Bestehende Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des Vereins „Plattform Glattal“ vom 14. März 2008

Dietlikon, 26.06.2013

Verein „Plattform Glattal

Der Präsident

Gerhard Schneider

Der Geschäftsführer

Matthias Gysel

Präambel oder Annex

Definitionen

1. Trägerschaft / Mitgliedsgemeinden

Gemeinden, welche sich verpflichten, Projekte und Initiativen des Vereins zu unterstützen und gemäss Finanzschlussel Defizite zu tragen.

2. Standortgemeinden

Gemeinden, in welchen Projekte oder Initiativen des Vereins realisiert werden.